

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RT250095-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin  
Dr. S. Janssen und Oberrichterin lic. iur. N. Jeker  
sowie Gerichtsschreiberin MLaw I. Aeberhard

## Urteil vom 15. August 2025

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwältin MLaw X. \_\_\_\_\_

gegen

**B.** \_\_\_\_\_ SA,

Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y1. \_\_\_\_\_ und / oder Rechtsanwalt MLaw  
Y2. \_\_\_\_\_

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen  
Verfahren am Bezirksgericht Bülach vom 6. Mai 2025 (EB240785-C)**

## Erwägungen:

### **I. Sachverhalt und Prozessgeschichte**

1. Gestützt auf den Darlehensvertrag vom 17./18./22. August 2022 zwischen der Gesuchstellerin, dem Gesuchsgegner, dessen Ehefrau und der C. \_\_\_\_\_ AG (aktuell C. \_\_\_\_\_ AG) in der Höhe von Fr. 5'000'000.– und dessen Nachtrag Nr. 1, mit dem das Darlehen um Fr. 600'000.– erhöht wurde, ersuchte die Gesuchstellerin bei der Vorinstanz um provisorische Rechtsöffnung in der Betreuung-Nr. ... des Betreibungsamtes Wallisellen-Dietlikon für Fr. 5'600'000.– nebst Zins zu 10 % seit 31. August 2024 sowie die Betreuungskosten von Fr. 414.– (Urk. 1 S. 2 und Rz. 6 ff., Urk. 3, Urk. 4/4-5 und Urk. 36 Rz. 15). Für den vorinstanzlichen Prozessverlauf kann auf das angefochtene Urteil vom 6. Mai 2025 verwiesen werden (Urk. 32 E. 1 = Urk. 37 E. 1). Mit erwähntem Urteil erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin für Fr. 5'600'000.– nebst Zins zu 10 % seit 31. August 2024 provisorische Rechtsöffnung, wies das Gesuch im Mehrbetrag (Betreibungskosten) ab, auferlegte die Entscheidunggebühr von Fr. 3'000.– dem Gesuchsgegner und verpflichtete ihn, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 7'500.– zu bezahlen (Urk. 37 Dispositiv-Ziffern 1 bis 4).

2. Dagegen erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 22. Mai 2025 rechtzeitig (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO; Urk. 33) Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 36 S. 2):

- " 1. Es sei das Urteil der Vorinstanz vom 6. Mai 2025 (Geschäfts-Nr. EB240785) aufzuheben und die von der Vorinstanz in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Wallisellen-Dietlikon (Zahlungsbefehl vom 2. Oktober 2024) gewährte Rechtsöffnung aufzuheben.
2. Eventualiter sei das Urteil der Vorinstanz vom 6. Mai 2025 (Geschäfts-Nr. EB240785) aufzuheben und die Vorinstanz sei anzuweisen, im Sinne der Erwägungen neu zu entscheiden.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zulasten der Beschwerdegegnerin."

Die vorinstanzlichen Akten wurden antragsgemäss beigezogen (Urk. 36 S. 2; Urk. 1-11). Das Gesuch des Gesuchsgegners, der Beschwerde die aufschiebende

Wirkung zu gewähren, wurde mit Verfügung vom 19. Juni 2025 abgewiesen, nachdem die Gesuchstellerin dazu fristgerecht mit Eingabe vom 5. Juni 2025 Stellung genommen hatte (Urk. 36 S. 2, Urk. 40 Dispositiv-Ziffer 2, Anhang zu Urk. 40 und Urk. 43 Dispositiv-Ziffer 1). Der Gesuchsgegner leistete den Kostenvorschuss innert Nachfrist (Urk. 40 Dispositiv-Ziffer 1, Anhang zu Urk. 40, Urk. 41 und Urk. 44). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

## II. Prozessuales

1. Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts; Art. 320 ZPO) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 15). Unerlässlich ist, dass in der Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingegangen wird. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Standpunkte, die sie im vorinstanzlichen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als fehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen. In wörtlichen Wiederholungen der früheren Eingaben kann von vornherein keine genügende Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid erblickt werden. Die Begründung hat in der Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO); der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus (BGer 4A\_498/2021 vom 21. Dezember 2021 E. 2.1 m.w.H.; BGer 5A\_563/2021 vom 18. Oktober 2021 E. 2.3 m.w.H.). Erfüllt die Beschwerde grundlegende Inhaltsanforderungen nicht, fehlt es an einer Eintretensvoraussetzung und die Rechtsmittelinstanz hat darauf nicht einzutreten. Inhaltliche Nachbesserung der Begründung ist nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht zulässig (BGer 5D\_215/2015 vom 16. März 2016 E. 3.1 m.w.H.).

2.1. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanz-

lichen Verfahren nicht behauptet oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A\_872/2012 vom 22. Februar 2013 E. 3; ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N 4). Vom Novenverbot ausgenommen sind indes in Analogie zu Art. 99 Abs. 1 BGG unechte Noven, zu deren Vorbringen erst der Entscheid der Vorinstanz Anlass gibt, was in der Beschwerde darzulegen ist. Dabei ist die blosser Behauptung, erst der angefochtene Entscheid habe Anlass zur Nachreichung von Dokumenten gegeben, unzureichend. Auch der vorinstanzliche Verfahrensausgang allein bildet noch keinen hinreichenden Anlass für die ausnahmsweise Zulässigkeit von unechten Noven, die bereits im erstinstanzlichen Verfahren ohne Weiteres hätten vorgebracht werden können. Es entspricht nicht dem Sinn der Bestimmung, Noven zuzulassen, nur weil der Ausgang des Verfahrens nicht den Erwartungen des Betroffenen entspricht. Die Ausnahmegvorschrift dient insbesondere nicht dazu, von der Vorinstanz festgestellte Mängel in der Beweisführung zu beheben, d.h. durch Nachreichung neuer Beweismittel (nicht erwartete) Beweislücken im Vorbringen vor Vorinstanz zu schliessen. Erfasst sind vielmehr (nur) Fälle, in denen die Vorinstanz dem Prozess unversehens eine ganz andere rechtliche Basis gab, welche geänderte tatsächliche Behauptungen und Beweismittel erheischt. Es bedarf einer vorinstanzlichen Argumentation, die für die Parteien objektiv unvorhersehbar war (OGer ZH RT190179 vom 24. August 2020 E. 2.3.1 m.w.H.). Tatsachen oder Beweismittel, die sich auf das vorinstanzliche Prozessthema beziehen, jedoch erst nach dem angefochtenen Entscheid eingetreten oder entstanden sind (sog. echte Noven), können nicht unter Art. 99 Abs. 1 BGG subsumiert werden (OGer ZH RT190183 vom 23. Juli 2020 E. 2.3 m.w.H.).

2.2. Die Behauptungen des Gesuchsgegners zur Pfändungsankündigung vom 15. Mai 2025 (Urk. 36 Rz. 70 f.) und die diesbezügliche Urk. 39/6 sind als echte Noven im Beschwerdeverfahren unzulässig. Dasselbe gilt für das erstmals in der Beschwerdeschrift erwähnte Vorbringen, es sei nicht erstellt, dass die Unterschrift auf der Vollmacht der Gesuchstellerin tatsächlich von D.\_\_\_\_\_ stamme (Urk. 36 Rz. 54). Nachdem er selbst vor Vorinstanz die Echtheit der Unterschrift von D.\_\_\_\_\_ auf dem als Rechtsöffnungstitel dienenden Darlehensvertrag (Urk. 9/4)

anzweifelte, musste er damit rechnen, dass die Vorinstanz jene Unterschrift mit derjenigen auf der Vollmacht abgleicht. Bei den Handelsregisterauszügen (Urk. 39/4 und Urk. 39/7) handelt es sich um gerichtsnotorische Tatsachen im Sinne von Art. 151 ZPO (BGer 4A\_510/2018 vom 7. Mai 2019, E. 5.3; OGer ZH RA230008 vom 29. Dezember 2023 E. II.2.2).

### **III. Materielles**

#### **1. Unzulässige Noven vor Vorinstanz**

1.1. Die Vorinstanz erwog, im summarischen (Rechtsöffnungs-)Verfahren trete der Aktenschluss grundsätzlich bereits nach einmaliger Äusserung ein. Nach diesem Zeitpunkt könne die gesuchstellende Partei (unter der hier geltenden Verhandlungsmaxime, Art. 55 Abs. 1 ZPO) im Rahmen des allgemeinen Replikrechts Noven nur noch unter den Voraussetzungen von aArt. 229 Abs. 1 ZPO einbringen (vgl. Art. 407f ZPO). Seien neu vorgetragene Tatsachen und Beweismittel bereits vor Abschluss des Schriftenwechsels vorhanden gewesen, würden sie nur noch berücksichtigt, wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht hätten vorher vorgebracht werden können (aArt. 229 Abs. 1 lit. b ZPO). Das Replikrecht dürfe daher nicht zur nachträglichen Ergänzung oder Verbesserung des Gesuchs genutzt werden. Das Vorbringen unechter Noven könne zulässig sein, wenn es durch ein Vorbringen der Gegenpartei veranlasst worden sei, mit dem nicht zu rechnen gewesen sei (bspw. aufgrund vorprozessualer Geltendmachung der Einrede/Einwendung); schliesslich sei es der gesuchstellenden Partei weder möglich noch zumutbar, auf Vorrat sämtliche denkbaren Einreden und Einwendungen zu entkräften. Ausschlaggebend für die Zulässigkeit unechter Noven sei folglich der Kausalzusammenhang zwischen dem Vorbringen der Gegenpartei und dem unechten Novum im Einzelfall (Urk. 37 E. 2.3.a). In seiner Gesuchsantwort habe der Gesuchsgegner die Gültigkeit des Darlehens- und des Sicherungsübereignungsvertrages vom 22. August 2022 mit der fehlenden Vertretungsmacht der für die Gesuchstellerin zeichnenden Personen in Abrede gestellt. Die replikweise erfolgten Ausführungen der Gesuchstellerin zur Vertretungsmacht seien zwar als unechte Noven zu qualifizieren, würden aber als kausal durch die Vorbringen des Gesuchsgegners in dessen Gesuchsantwort ver-

anlasst erscheinen. Es seien keine Anhaltspunkte ersichtlich (noch würden solche vom Gesuchsgegner dargetan), aufgrund derer die Gesuchstellerin damit hätte rechnen müssen, dass der Gesuchsgegner die Zeichnungsberechtigung der für die Gesuchstellerin zeichnenden Personen bestreiten würde. Folglich seien die entsprechenden Vorbringen der Gesuchstellerin in ihrer Replikeingabe vom 28. März 2025 nicht verspätet und daher zu beachten (Urk. 37 E. 2.3.b).

1.2. Der Gesuchsgegner rügt, die Vorinstanz hätte die Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 28. März 2025 nicht beachten dürfen (Urk. 36 Ziff. III.1.2): Er habe in seiner Gesuchsantwort vom 17. Februar 2025 moniert, dass der Darlehensvertrag nichtig sei, da der Vertrag nicht von zwei für die Gesuchstellerin zeichnungsberechtigten Personen unterzeichnet worden sei (Urk. 36 Rz. 37). Die Vorinstanz habe seine Gesuchsantwort der Gesuchstellerin zur Kenntnisnahme zugestellt. Sie habe folglich keinen zweiten Schriftenwechsel angeordnet, womit der Aktenschluss bereits am 17. Februar 2025 mit Eingang seiner Gesuchsantwort eingetreten sei (Urk. 36 Rz. 42). Die Gesuchstellerin habe in ihrer nach Aktenschluss erfolgten Stellungnahme vom 28. März 2025 neu ausgeführt, dass der Darlehensvertrag und der Sicherungsübereignungsvertrag i.V. von D.\_\_\_\_\_, der kollektiv zeichnungsberechtigt sei, unterzeichnet worden seien. Der Nachtrag Nr. 1 zum Darlehensvertrag sei sodann von E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ unterzeichnet worden. Beide seien gemäss der Stellungnahme vom 28. März 2025 und der damit nach Aktenschluss beigelegten Generalvollmacht mit Substitutionsbefugnis vom 25. November 2025 (recte: 2022) berechtigt, namens und im Auftrag der Gesuchstellerin zu unterzeichnen. Der Gesuchstellerin wäre es ohne Weiteres möglich gewesen, die Vollmacht auch schon ihrem Rechtsöffnungsgesuch vom 31. Oktober 2024 beizulegen. Sie habe dies nicht getan, sondern habe dies nachträglich gemacht, um ihr ursprüngliches Rechtsöffnungsgesuch vom 31. Oktober 2024 nachzubessern (Urk. 36 Rz. 38). Es sei die einzige Aufgabe der Gläubigerin, im Verfahren der provisorischen Rechtsöffnung den gültigen Rechtsöffnungstitel mit Urkunden zu beweisen. Selbstverständlich gehöre zur Gültigkeit eines Rechtsöffnungstitels – insbesondere wenn die Parteien einen Schriftlichkeitsvorbehalt vereinbart hätten – dessen gültige Unterzeichnung durch sämtliche Vertragsparteien. Die Gesuchstellerin habe somit mit seinem Einwand rechnen müssen – insbesondere auch, wenn

die regen Wechsel der zeichnungsberechtigten Personen im Handelsregister beachtet würden (Urk. 36 Rz. 41). Offensichtlich habe es die Gesuchstellerin verpasst, die Akten betreffend die Zeichnungsberechtigung bzw. Vertretungsvollmachten mit ihrem Rechtsöffnungsgesuch einzureichen, womit das Gesuch von der Vorinstanz abzuweisen gewesen wäre (Urk. 36 RZ. 43).

1.3. Aus dem Vorgehen der Vorinstanz (Zustellung der Stellungnahme des Gesuchsgegners zum Rechtsöffnungsgesuch zur Kenntnisnahme; Urk. 20) geht unmissverständlich hervor, dass sie weder einen formellen zweiten Schriftenwechsel noch eine Verhandlung für notwendig hielt. Die Vorinstanz und der Gesuchsgegner gehen zu Recht davon aus, dass die Replik der Gesuchstellerin und die darin vorgetragenen unechten Noven betreffend die Zeichnungsberechtigung und Generalvollmacht mit Substitutionsbefugnis (Urk. 23 S. 1 f. und Urk. 24/20-23) nach Aktenabschluss erfolgten. Die Vorinstanz gab die Rechtsprechung zur Zulässigkeit unechter Noven nach aArt. 229 Abs. 1 lit. b ZPO zutreffend wieder (vgl. OGer ZH RT230033 vom 25. März 2024 E. III.2.5 m.w.H.), weshalb auf diese Ausführungen verwiesen werden kann. Ergänzend ist festzuhalten, dass an die Voraussehbarkeit von zu entkräftenden Einwendungen und Einreden, auf die bereits in der ersten Eingabe eingegangen werden muss, kein allzu strenger Massstab anzulegen ist, um ausufernde Gesuche zu vermeiden (OGer ZH RT230033 vom 25. März 2024 E. III.2.5 m.w.H.). Willisegger zieht einen objektiven Sorgfaltsmassstab heran, wobei auf ein durchschnittliches Mass an Sorgfalt und Umsicht, wie es von jeder Prozesspartei erwartet werden dürfe und müsse, abzustellen sei (BSK ZPO-Willisegger, Art. 229 N 50).

1.4. Der Gesuchsgegner stellte die Gültigkeit des Darlehensvertrags und dessen Nachtrag Nr. 1 vorprozessual nie in Frage. Vielmehr machte er von der Verlängerungsmöglichkeit des Darlehens Gebrauch (Urk. 1 Rz. 26 und Urk. 4/6) und beglich Vertragszinsen in der Höhe von Fr. 73'201.35 über die damals als C'.\_\_\_\_\_ AG firmierende Aktiengesellschaft, für die er einzelzeichnungsberechtigt ist und deren Aktien er hält (Urk. 1 Rz. 19, Urk. 4/19, Urk. 36 Rz. 75, Urk. 37 E: 4.3.b und Urk. 39/7). Unter diesen Umständen musste die Gesuchstellerin entgegen der Ansicht des Gesuchsgegners nicht antizipieren, dass dieser die Gültigkeit der Unter-

schriften und des Darlehensvertrags sowie dessen Nachtrag Nr. 1 im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens anzweifelt. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die unechten Noven zur Zeichnungslegitimation der für die Gesuchstellerin unterzeichnenden Personen nach Aktenschluss zuliess. Entsprechend werden die Vorbringen des Gesuchsgegners für den Fall der Nichtzulassung dieser Noven (Urk. 36 Rz. 24 ff.) obsolet.

## 2. Unterschrift D. \_\_\_\_\_

2.1. Zur Unterschrift von D. \_\_\_\_\_ führte die Vorinstanz aus, es würden entgegen den Einwänden des Gesuchsgegners keine massgebenden Zweifel daran bestehen, dass D. \_\_\_\_\_ der Aussteller der jeweils in Vertretung von G. \_\_\_\_\_ geleisteten Unterschrift sei: Einerseits wirke die Unterschrift auf den Verträgen im Vergleich zum Unterschriftenmuster (vgl. Urk. 31/3) wie eine verkürzte Fassung derselben, andererseits stimme das Unterschriftenbild auf den Verträgen (vgl. Urk. 4/4 S. 5 und Urk. 4/8 S. 5) mit der Unterschrift auf der ebenfalls von D. \_\_\_\_\_ unterschriebenen Vollmacht (vgl. Urk. 2) überein. Folglich sei die vertraglich vorbehaltene Schriftlichkeit erfüllt, womit der Darlehens- und der Sicherungsübereignungsvertrag vom 22. August 2022 gültig zustande gekommen seien (Urk. 37 E. 4.2).

2.2. Der Gesuchsgegner rügt, der Umstand, dass die angeblich von D. \_\_\_\_\_ stammende Unterschrift auf der Vollmacht angeblich mit derjenigen auf dem Darlehensvertrag übereinstimme, könne nicht zum Fazit führen, dass die Unterschrift auf dem Darlehensvertrag tatsächlich D. \_\_\_\_\_ zuzuordnen sei. D. \_\_\_\_\_s Unterschrift sehe so aus, wie sie in Waadt beglaubigt worden sei und nicht anders. Es sei gerade Sinn und Zweck einer beglaubigten Unterschrift, für Rechtsicherheit zu sorgen (Urk. 36 Rz. 53). Einer vom Notar beglaubigten Unterschrift komme ein erhöhter Beweiswert zu; immerhin sei der Notar bei der Unterschrift dabei gewesen und habe bestätigt, dass die Unterschrift echt sei (Urk. 36 Rz. 52).

2.3. Bestreitet der Betriebene die Echtheit der Unterschrift, so muss er die Fälschung glaubhaft machen. Die vom Gläubiger vorgelegte Urkunde kommt in dem vom Gesetzgeber gewollten System der provisorischen Rechtsöffnung zumindest dann, wenn sie nicht von vornherein verdächtig erscheint, in den Genuss der (tat-

sächlichen) Vermutung, dass die in ihr aufgeführten Tatsachen der Wahrheit entsprechen und dass die angebrachten Unterschriften echt sind. Um den Richter von der Fälschung zu überzeugen, kann sich der Betriebene nicht damit begnügen, die Echtheit der Unterschrift zu bestreiten; er muss mit Urkunden oder anderen sofort verfügbaren Beweismitteln aufzeigen, dass eine Fälschung der Unterschrift wahrscheinlicher ist als deren Authentizität (BGer 5A\_746/2018 vom 4. Juli 2019 E. 3.2 m.w.H.).

2.4. Der Gesuchsgegner zweifelte die Echtheit der Unterschrift von D.\_\_\_\_\_ erst in seiner Duplik vom 28. April 2025 (Urk. 30) gestützt auf einen Handelsregistereintrag des Kantons Waadt (Réquisition au Registre du Commerce du Canton de Vaud) vom 25. September 2018 (Urk. 31/3) an. Ob dieses unechte Novum nach Aktenschluss überhaupt noch zulässig war, prüfte die Vorinstanz nicht und erscheint zumindest fraglich. Dies kann aber offenbleiben, da sich der Gesuchsgegner mit der vorinstanzlichen Erwägung, es handle sich bei der Unterschrift auf dem Darlehensvertrag und der Vollmacht um eine Kurzfassung nicht auseinandersetzt, womit auf diesen Beschwerdeeinwand nicht einzutreten ist (vgl. E. II.1). Darüber hinaus ist es nicht ungewöhnlich, dass sich die Unterschrift einer Person im Verlaufe der Zeit verändert und sich insbesondere verkürzt. Immerhin verstrichen zwischen der beglaubigten Unterschrift am 25. September 2018 (Urk. 31/3) und der Unterzeichnung des Darlehensvertrags am 22. August 2022 (Urk. 4/4 S. 5) knapp vier Jahre. Die damals beglaubigte Unterschrift vermag die Vermutung der Echtheit von D.\_\_\_\_\_s Unterschrift auf dem Darlehensvertrag, die mit der gut zwei Jahre später erfolgten Unterschrift auf der Vollmacht vom 21. Oktober 2024 (Urk. 2) abgesehen von einem kürzer gehaltenen oberen S-Bogen identisch ist, nicht umzustossen. Damit erübrigen sich Weiterungen zur vorinstanzlichen Eventualbegründung betreffend Rechtsmissbrauch für den Fall, dass die in Vertretung von G.\_\_\_\_\_ geleisteten Unterschriften auf dem Darlehens- und dem Sicherungsübereignungsvertrag vom 22. August 2022 nicht D.\_\_\_\_\_ zuordenbar seien (Urk. 37 E. 4.3), und zu den hierzu vorgetragenen Beanstandungen des Gesuchsgegners (Urk. 36 Rz. 57ff.).

### 3. Fazit

Nach dem Erwogenen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Für die eventualiter beantragte Rückweisung besteht kein Anlass (Art. 327 Abs. 3 ZPO).

## **IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

1. Der Gesuchsgegner beantragt ohne nähere Begründung, dass die Verfahrenskosten der Gesuchstellerin aufzuerlegen seien (Urk. 36 S. 2 und Rz. 78). Sofern sich das diesbezügliche Beschwerdebegehren auch auf die vorinstanzlichen Verfahrenskosten beziehen sollte, kommt er seiner Rügeobliegenheit nicht nach, weshalb auf dieses Beschwerdebegehren nicht einzutreten wäre (vgl. E. II.1).

2.1. Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Unter Berücksichtigung des Streitwerts von Fr. 5'600'000.– (vgl. Urk. 36 S. 2 i.V.m. Urk. 37 Dispositiv-Ziffer 1) und in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG ist die Entscheidgebühr auf Fr. 4'000.– festzusetzen.

2.2. Parteientschädigungen sind für das Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen: dem Gesuchsgegner infolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchstellerin mangels Antrags (Urk. 42). Im Geltungsbereich der ZPO wird eine Parteientschädigung nämlich nur auf Antrag hin festgesetzt (BGE 140 III 444 E. 3.2.2 m.w.H.).

### **Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 4'000.– festgesetzt.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Gesuchsgegner auferlegt und mit seinem Kostenvorschuss verrechnet.

4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit.

Der Streitwert beträgt Fr. 5'600'000.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 15. August 2025

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw I. Aeberhard

versandt am:  
ms